



MB



# Zusammenfassung Anforderungen an das Brandverhalten von Vorhangfassaden

BV01 | April 2025

## Kurzbeschreibung

Neben den Vorgaben aus der Produktnorm EN 13830 werden mit der OIB-Richtlinie 2 nationale Anforderungen auf Ebene des Bauwerkes an die Ausführung von Vorhangfassaden gestellt. Das Merkblatt behandelt die entsprechenden Anforderungen und bietet Angaben zur korrekten Herstellung hinsichtlich Konstruktion, Ausfachungen, Kleinteile und Oberflächen sowie für erforderliche Nachweise der CE-/ÜA-Kennzeichnung bei Anforderungen an den Brandschutz.

**Wir danken folgenden Organisationen/Gremien für die Mitarbeit bei der Erstellung des Merkblattes:**

- ⇒ IBS - Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung GmbH, Linz
- ⇒ Magistratsabteilung 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle, Wien
- ⇒ Magistratsabteilung 37 - Baupolizei, Kompetenzstelle Brandschutz (KSB), Wien
- ⇒ Technischer Ausschuss der ARGE der Hersteller von Metall-Fenster/Türen/Tore/Fassaden (AMFT)

*Kommuniziert und zur Kenntnis genommen vom OIB - Österreichisches Institut für Bautechnik, Wien*

---

*Es wird darauf hingewiesen, dass trotz sorgfältiger Bearbeitung alle Angaben ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung ausgeschlossen ist.*

---

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1 Anwendungsbereich Produktnorm für Vorhangfassaden.....</b>	<b>4</b>
<b>2 Anforderungen an das Brandverhalten aus der Produktnorm ÖNORM EN 13830 .....</b>	<b>5</b>
<b>2.1 Exkurs Produktnorm ÖNORM EN 13830:2020, Anhang C.....</b>	<b>5</b>
<b>2.2 Anforderungen aus OIB-Richtlinie 2 an Vorhangfassaden.....</b>	<b>7</b>
<b>3 Prüfverfahren und Kennzeichnung von Vorhangfassaden mit Anforderungen an den Brandschutz .....</b>	<b>11</b>
<b>3.1 Ausführungsvarianten .....</b>	<b>12</b>
3.1.1 Vorhangfassade .....	12
3.1.2 Einstellfassade zwischen Decken (Außenwand) .....	13
<b>3.2 Praxisbeispiele: Vorhangfassade nach EN 1364-3 vs. Einstellfassade nach EN 1364-1 .....</b>	<b>14</b>
<b>3.3 Oberflächen bei Anforderungen an das Brandverhalten .....</b>	<b>18</b>
<b>Anhang A.....</b>	<b>19</b>

**An Vorhangfassaden werden aus vielen Bereichen wie Gesetze, Normen, oder sonstige Regelwerke Anforderungen gestellt, die abgestimmt auf das jeweilige Bauwerk zu erfüllen sind.**

**Zu achten ist auch auf regionale Vorgaben und Regelwerke wie Landesbauordnungen und Bautechnikgesetze sowie individuelle Anforderungen aus objektbezogenen Bescheiden. Auch zivilrechtlichen Anforderungen z.B. aus Leistungsbeschreibungen ist nachzukommen, die allerdings aufgrund der Vielfältigkeit nicht Gegenstand des Merkblattes sind.**

Neben den Vorgaben aus der Produktnorm EN 13830 werden in Österreich mit der OIB-Richtlinie 2 für Brandschutz nationale Anforderungen auf Ebene des Bauwerks an das Bauprodukt gestellt. Dieses Merkblatt behandelt die entsprechenden Anforderungen und bietet Angaben zur korrekten Herstellung hinsichtlich Konstruktion, Ausfachungen, Kleinteile und Oberflächen sowie für erforderliche Nachweise der CE-/ÜA-Kennzeichnung bei Anforderungen an den Brandschutz.

## 1 Anwendungsbereich Produktnorm für Vorhangfassaden

Anforderungen an Vorhangfassaden werden in der Produktnorm EN 13830 definiert. Diese Europäische Norm legt die Anforderungen an Vorhangfassadenbausätze fest, die zur Verwendung als Gebäudehülle vorgesehen sind, um Witterungsbeständigkeit, Nutzungssicherheit, Energieeinsparung und Wärmeschutz zu ermöglichen, und enthält Prüf-/Bewertungs-/Berechnungsverfahren und Konformitätskriterien für die entsprechenden Leistungen.

Eine Vorhangfassade nach dieser Norm verfügt über ihre eigene mechanische Stabilität und Standsicherheit, sie trägt aber nicht zur Lastabtragung oder Stabilität des Hauptbaukörpers bei und kann unabhängig von diesem ersetzt werden.

Die Norm gilt für Vorhangfassadenbausätze, die von einer vertikalen Konstruktion bis hin zu Konstruktionen mit einer Neigung von bis zu  $\pm 15^\circ$  von der Vertikalen reichen. Jegliche geeigneten Teile sollten im Vorhangfassadenbausatz eingeschlossen sein. Sie gilt für den gesamten Vorhangfassadenbausatz einschließlich der Befestigungsmittel.

Vorhangfassaden nach dieser Norm sind zur Verwendung als Teil der Gebäudehülle vorgesehen.

Die Europäische Norm gilt nicht für:

- Bausätze für „Patentverglasungen“ (Schrägdachverglasungen)
- Konstruktionen von Dachverglasungen
- Fassaden aus Fertigbetonelementen als Teil der Wand (siehe EN 14992)

Die EN 13830 wurde erstmals 2003 als ÖNORM EN 13830:2003 von Austrian Standards national veröffentlicht und auf europäischer Ebene durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EU harmonisiert.

Nach einer Überarbeitung der Norm im Jahr 2015 wurde die aktuelle Fassung im Jahr 2020 national herausgegeben.

Im Amtsblatt der EU wurden weder die Ausgabe 2015 noch jene aus 2020 veröffentlicht und damit noch nicht auf europäischer Ebene harmonisiert.

Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung können und müssen daher weiterhin ausschließlich auf Grundlage der EN 13830:2003, Anhang ZA durch den Hersteller erstellt werden.



Im Rahmen der Ausführung kann davon ausgegangen werden, dass in Österreich die Einhaltung der aktuellen ÖNORM EN 13830:2020 geschuldet ist, da diese grundlegend die anerkannten Regeln der Technik darstellt. Dies gilt auch dann, wenn die Ausschreibungsunterlagen keine bestimmte Fassung der Norm in Bezug nehmen. Wird auf eine frühere Fassung verwiesen, hat der Unternehmer den Auftraggeber grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass eine neuere Fassung existiert. Weiters hat er verbindlich und nachweislich zu klären, ob der Auftraggeber tatsächlich auf die Ausführung nach der „alten“ Norm besteht.

## 2 Anforderungen an das Brandverhalten aus der Produktnorm ÖNORM EN 13830

### 5.2 Brandverhalten (von Bauteilen, sofern zutreffend)

*Sofern zutreffend, muss die Prüfung des Brandverhaltens in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren, das für die vom Hersteller angestrebte Klasse relevant ist, durchgeführt werden. Die Prüfergebnisse sind nach EN 13501-1 zu klassifizieren.*

*Die zu berücksichtigenden Materialien, die zur Klasse A1 ohne Prüfung gehören, sind in der EG-Entscheidung 96/603/EG (in geänderter Fassung) aufgeführt.*

*Zu den Montage- und Befestigungsbedingungen für das jeweilige Prüfverfahren und dem Bereich der direkten Anwendung siehe  Anhang C .*

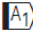
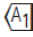
Quelle: ÖNORM EN 13830:2020

⇒ EG-Entscheidung 96/603/EG (siehe Anhang A in diesem Merkblatt).

### 5.3 Feuerwiderstand

*Vorhangfassaden sind nach EN 1364-3 zu prüfen. Teile von Vorhangfassaden sind nach EN 1364-4 zu prüfen. Die Leistung ist nach EN 13501-2 zu klassifizieren.*

### 5.4 Brandausbreitung (auf höhere Ebenen)

 *Teile von Vorhangfassaden sind nach der Norm-Prüfkonfiguration wie in EN 1364-4:2014, Tabelle A.1, angegeben auf Brandausbreitung auf höhere Ebenen zu prüfen. .*

*Die Prüfergebnisse sind nach EN 13501-2 zu klassifizieren.*

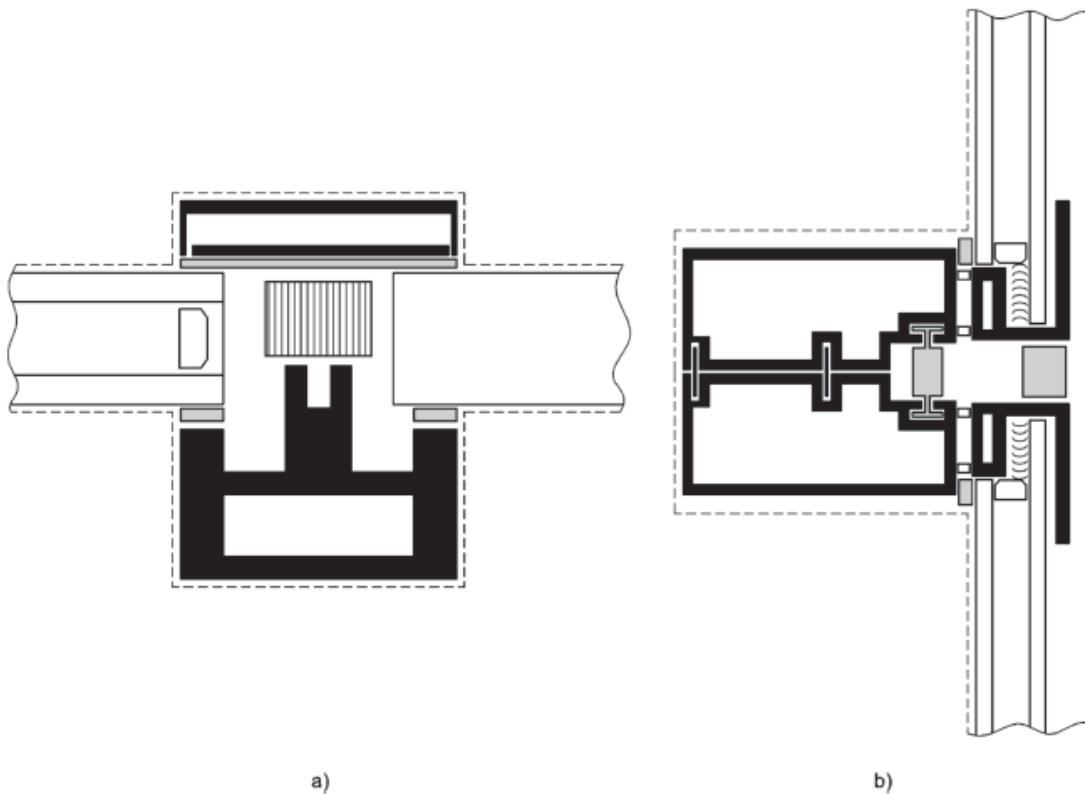
Quelle: ÖNORM EN 13830:2020

## 2.1 Exkurs Produktnorm ÖNORM EN 13830:2020, Anhang C

### C.1 Allgemeines

*Die in diesem Anhang beschriebenen Regeln können zur Erreichung einer Klassifizierung nach EN 13501-1 angewendet werden. Der Prüfbericht muss die Art der Prüfung angeben und die erreichte Klassifizierung ausweisen.*

*Die Einstufung des Brandverhaltens von Vorhangfassaden muss nur für die maßgeblichen Bauteile ermittelt werden, die mit der in Bild  C.1  gestrichelten Linie in Berührung kommen.*



### Legende

- a) Pfosten-Riegel-Vorhangsfassade mit unterschiedlichen Bauarten von Ausfachungen  
 b) Element-Vorhangsfassade

Bild C.1 - Bauteile, die sich mit der gestrichelten Linie (Abgrenzungen) in Berührung befinden

Bauteile mit eigener Produktnorm (z.B. Glasprodukte) brauchen nicht erneut geprüft zu werden. Die Klassifizierung für diese Bauteile ist der Produktnorm, der betreffenden Entscheidung der Europäischen Kommission oder dem betreffenden Produktzertifikat zu entnehmen.

Die maßgeblichen Bauteile sind:

- Profil (Rahmen, Pfosten oder Riegel);
- Ausfachung (z.B. Verglasung, Paneele);
- Abdichtung zwischen Ausfachung und Profil (falls relevant, nach den nationalen Mindestanforderungen an Materialien, z.B. Euroklasse E);
- organische Beschichtung/Deckschichten (falls relevant und kein Teil der Prüfung des Profils oder der Ausfachung).

Für Dichtungen und Abdichtungen ist die Klasse E nach EN 13501-1 ausreichend, auch wenn das gesamte Produkt eine höhere Klassifizierung besitzt.

Quelle: ÖNORM EN 13830:2020

## 2.2 Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 2 an Vorhangfassaden

### Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 2:2023 (gleichlautend wie Ausgabe 2019)

- 3.5.9 Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 sind Vorhangfassaden so auszuführen, dass
- bezogen auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschoß eine Brandweiterleitung über die Fassade und das Herabfallen großer Fassadenteile, sowie
  - eine Brandausbreitung über Anschlussfugen und Hohlräume und zusätzlich über innerhalb einer zweischaligen Vorhangfassade vorhandene Zwischenräume im Bereich von Trenndecken bzw. brandabschnittsbildenden Decken wirksam eingeschränkt werden.

Quelle: OIB-Richtlinie 2, Ausgabe 2023 (gleichlautend wie Ausgabe 2019)

#### Erläuternde Bemerkungen zu Punkt 3.5.9:

*Auch Vorhangfassaden stellen brandschutztechnisch ein besonderes Risiko dar, wenn keine vorbeugenden Maßnahmen getroffen werden. Dies betrifft vor allem eine Brandausbreitung über Anschlussfugen und Hohlräume im Bereich der anschließenden Decke innerhalb der Vorhangfassade.*

*Da Doppelfassaden als zweischalige Vorhangfassaden normativ nunmehr in den gleichen Anwendungsbereich der zutreffenden Produktnorm für Vorhangfassaden (ÖNORM EN 13830) fallen, wurden die Anforderungen in Punkt 3.5.9 zusammengefasst.*

*Da die einzelnen Maßnahmen aber vielfältig und vom Gebäudetyp bzw. der Ausgestaltung der Fassaden abhängig sind, wurden nur zielorientierte Anforderungen gestellt. Da in der ÖNORM EN 13830 das Herabfallen großer Fassadenteile nicht abgedeckt ist und daher auch nicht in der CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung darüber eine Aussage getroffen wird, muss die Erfüllung dieser Anforderung für das jeweilige Bauprojekt auf Ebene des Bauwerkes nachgewiesen werden. Dies kann z.B. durch anlagentechnische Einrichtungen wie eine Löschanlage erfolgen. Es ist auch ein Nachweis mittels Prüfberichte möglich (z.B. gemäß ÖNORM B 3800-5: auch gemäß ÖNORM EN 1364-4 „Feuerwiderstandsprüfungen für nichttragende Bauteile – Teil 4: Vorhangfassaden – Teilausführung“ kann das Herabfallen von Teilen der Vorhangfassaden aufgezeichnet werden).*

Quelle: OIB-Richtlinie 2 - Erläuternde Bemerkungen, Ausgabe 2023 (gleichlautend wie Ausgabe 2019)

Tabelle 1a: Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten

Gebäudeklassen (GK)	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5	
					≤ 6 oberirdische Geschoße	> 6 oberirdische Geschoße
<b>1 Fassaden</b>						
1.3 Vorhangfassaden - Einzelkomponenten						
- Profil (Rahmen, Pfosten oder Riegel)	E	D	D	D	D <sup>(12)</sup>	A2
- Ausfachung als Verglasung	E	D	D	C-d2	B-d1	B-d1
- Ausfachung als Paneel	E	D	D	A2-d1 <sup>(12,13)</sup>	A2-d1 <sup>(12,13)</sup>	A2-d1
- Abdichtung zwischen Ausfachung und Profil	E	E	E	E	E	E
- Beschichtung (sofern nicht mit Profil oder Ausfachung mitgeprüft)	E	D	D	D	B	B
(12) Im Zwischenraum von zweischaligen Vorhangfassaden jedoch mindestens A2;						
(13) Bei einer Dämmschicht/Wärmedämmung in A2 ist eine Außenschicht in B-d1 oder aus Holz und Holzwerkstoffen in D zulässig.						

Auszug für Vorhangfassaden aus der OIB-Richtlinie 2 - Tabelle 1a

Quelle: OIB-Richtlinie 2, Ausgabe 2023 (gleichlautend wie Ausgabe 2019)

Die in der Tabelle angegebenen Brandverhaltensklassen sind mittels eines Klassifizierungsberichtes gemäß EN 13501-1 nachzuweisen.

**3.5.10 Kleinteile ohne tragende Funktion wie z.B. Dämmstoffhalter, Dübelhülsen, Windpapier / Windfolien, thermische Trennungen und Dichtungen sowie Bewässerungskomponenten, Befestigungen, Sensoren u. dgl. von Fassadenbegrünungen bleiben hinsichtlich der Anforderungen an das Brandverhalten außer Betracht**

Quelle: OIB-Richtlinie 2, Ausgabe 2023

(gegenüber Version 2019 wurden Kleinteile betreffend Fassadenbegrünungen aufgenommen – sonst gleichlautend).

#### Erläuternde Bemerkungen zu Punkt 3.5.10:

*Mit der Formulierung in Punkt 3.5.10 wird klargestellt, dass Kleinteile ohne tragende Funktion bei der Prüfung des Gesamtsystems zwar berücksichtigt werden müssen, konkrete Anforderungen an das Brandverhalten aber außer Betracht bleiben. Eine ähnliche Regelung ist in Anhang E.1 der ÖNORM EN 13830 enthalten, wo festgehalten wird, dass für Dichtungen und Abdichtungen die Klasse E ausreichend ist, auch wenn das gesamte Produkt eine höhere Klassifizierung besitzt.*

Quelle: OIB-Richtlinie 2 - Erläuternde Bemerkungen, Ausgabe 2023 (gleichlautend wie Ausgabe 2019)

Hinweis: In der aktuellen Fassung der ÖNORM EN 13830 ist die Regelung im Anhang C.1 zu finden.

Der Umleimer eines Panels gilt dann als Kleinteil, wenn es sich um einen druckfesten Baustoff handelt, der im Brandfall weder schmilzt noch abtropft und mindestens die Brandverhaltensklasse E gemäß EN 13501-1 aufweist, z.B. duroplastischer Hartschaumstoff, mineralische Platten, etc. (siehe nachfolgend Abbildung 1).



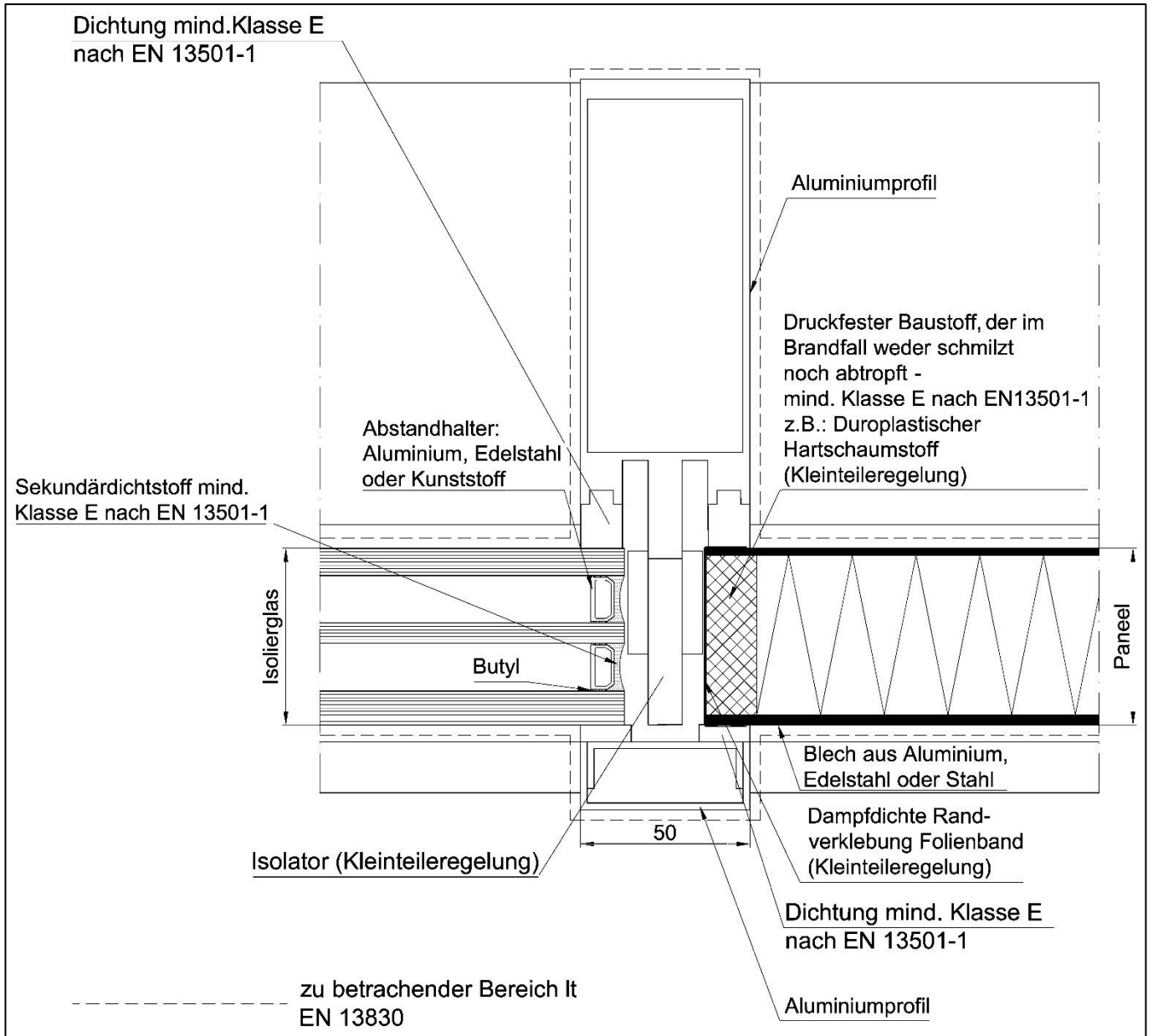


Abbildung 1: Kleinteilregelung

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung der AMFT ist ausgeschlossen.

### Anforderungen EN13830 und OIB-Richtlinie 2 sind zu unterscheiden:

Unter dem Punkt 5.3 der Produktnorm ÖNORM EN 13830 sind die Vorgaben hinsichtlich Prüfung, Bewertung und Probenahmeverfahren für den Feuerwiderstand angeführt. Dem entsprechend sind Feuerwiderstandsprüfungen nach EN 1364-3 bzw. EN 1364-4 durchzuführen. Die Brandausbreitung auf höhere Ebenen ist bei diesen Fassaden ebenfalls nach der Norm-Prüfkonfiguration wie in EN 1364-4 zu prüfen. Die Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 2 unter Pkt. 3.5.9 hinsichtlich der Brandausbreitung sind diesen Anforderungen nicht gleichzusetzen, da die Vorgaben auch Vorhangfassaden ohne Feuerwiderstand zu erfüllen haben.

Gemäß Punkt 3.5.9 der OIB-Richtlinie 2 werden an Vorhangfassaden zielorientierte Anforderungen gestellt. Da in der ÖNORM EN 13830 das Herabfallen großer Fassadenteile nicht abgedeckt ist und daher auch nicht in der CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung darüber eine Aussage getroffen wird, muss die Erfüllung dieser Anforderung für das jeweilige Bauprojekt auf Ebene des Bauwerkes nachgewiesen werden.

National dürfen keine zusätzlichen Anforderungen an europäisch harmonisierte Bauprodukte gestellt werden. Daher ist die Erfüllung dieser objektbezogenen zielorientierten Anforderungen eines Bauwerks nachzuweisen und kann durch anlagentechnische Einrichtungen wie z.B. eine Löschanlage erfolgen oder in einem Brandschutzkonzept dargelegt werden.

Ist die Erfüllung der Anforderungen auf diesem Weg nicht möglich, kann, entsprechend den erläuternden Bemerkungen der OIB-Richtlinie 2 zum Punkt 3.5.9, der Nachweis über Prüfberichte in Anlehnung an ÖNORM B 3800-5 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 5: Verhalten von Fassaden im Brandfall - Anforderungen, Prüfungen und Bewertungen“ oder ÖNORM EN 1364-4 „Feuerwiderstandsprüfungen für nichttragende Bauteile – Teil 4“ geführt werden.

In der ÖNORM EN 1364-4 ist geregelt, dass das Herabfallen von Teilen der Vorhangfassade aufgezeichnet werden darf. Es sind damit aber keine Leistungskriterien verbunden. **Zudem wird die Norm für Feuerwiderstandsprüfungen herangezogen und die Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 2 gelten auch für Vorhangfassaden ohne Anforderungen an den Feuerwiderstand.**

Prüfungen in Anlehnung an ÖNORM B 3800-5 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 5“ wurden mit Vorhangfassaden bereits durchgeführt und damit zielorientierte Nachweise geführt.

**Hinweis:** Mittels einer umfangreichen Prüfserie wurden Vorhangfassadenprodukte der Systeme [HUECK](#), [SCHÜCO](#) sowie [WICONA](#) geprüft und ein Nachweis für die Anforderungen nach Pkt. 3.5.9 der OIB-Richtlinie 2 für den Großteil der Pfosten-Riegel-Produkte dieser Systemgeber liegt für Verarbeiter dieser Produkte vor.

### 3 Prüfverfahren und Kennzeichnung von Vorhangfassaden mit Anforderungen an den Brandschutz

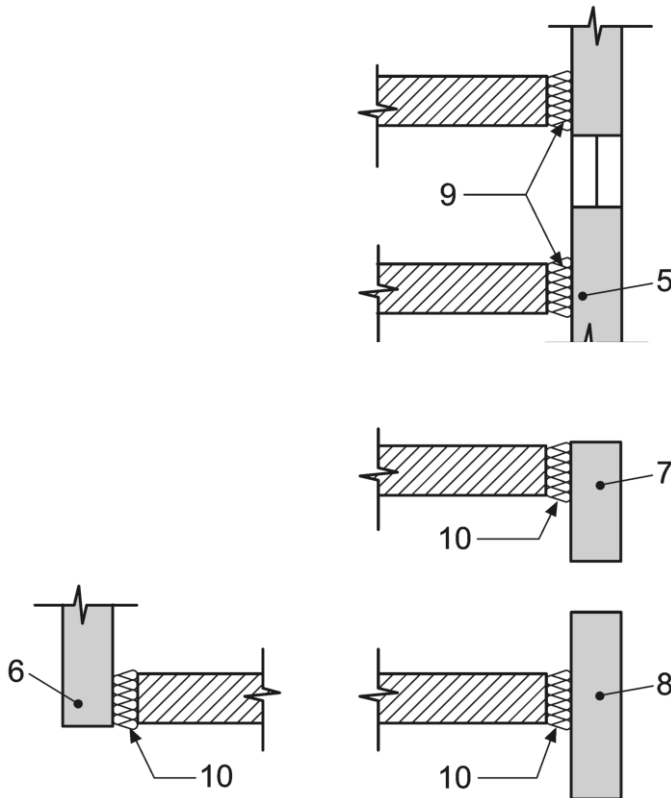
Werden Vorhangfassadenprodukte mit Anforderungen an den Brandschutz hergestellt, sind diese entsprechend zu kennzeichnen. Die Art der Kennzeichnung richtet sich nach der Ausführungsvariante sowie Einbausituation im Bauwerk. Der Verwendungszweck des Produktes ist vom Hersteller in den auszustellenden Unterlagen anzugeben. Der Hersteller trägt die Gesamtverantwortung für das Bauprodukt sowie für dessen korrekte Kennzeichnung.

### 3.1 Ausführungsvarianten

#### 3.1.1 Vorhangfassade

(1) Die CE-Kennzeichnung wird gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Bauprodukt oder einem daran befestigten Etikett angebracht. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird sie auf der Verpackung oder den Begleitunterlagen angebracht.

Quelle: Bauproduktenverordnung VERORDNUNG (EU) Nr. 305/2011



Die Fassade ist 1x mit dem CE-Kennzeichen zu versehen. Es wird empfohlen, die Kennzeichnung am Fußpunkt der Konstruktion anzubringen.

#### Legende

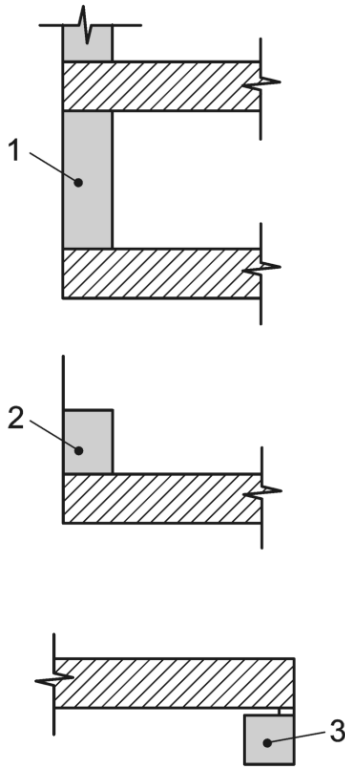
Punkt	Art der Außenwand	Bauteil	Norm
5	Vorhangfassade Typ B	vollständige Wand (Originalmaßstab)	EN 1364-3
6	Vorhangfassade Typ A oder B	Brüstung (aufgeständert), vor der Decke angeordnet	EN 1364-4
7	Vorhangfassade Typ A oder B	Brüstung (Schürze), vor der Decke angeordnet	EN 1364-4
8	Vorhangfassade Typ A oder B	Brüstung (Kombination der Punkte 6 und 7)	EN 1364-4
9	Vorhangfassade Typ B	Rand-Dichtung	EN 1364-3 oder -4
10	Vorhangfassade Typ A oder B	Rand-Dichtung	EN 1364-4

#### Vorhangfassadentypen entsprechend Prüfnorm ÖNORM EN 1364-3 und ÖNORM EN 1364-4, Punkt 3.2 und 3.3:

- Vorhangfassade Typ A: Vorhangfassade ohne feuerwiderstandsfähige Verglasung außerhalb des Brüstungsbereichs — feuerwiderstandsfähig nur im Bereich der Brüstung
- Vorhangfassade Typ B: Vorhangfassade mit feuerwiderstandsfähiger Verglasung außerhalb des Brüstungsbereichs — vollständig feuerwiderstandsfähige Vorhangfassade

### 3.1.2 Einstellfassade zwischen Decken (Außenwand)

Bei Einstellfassaden (Wänden) wird das Konstruktionselement in den tragenden Massivbauwerksbereich (z.B. Decken, Unterzüge, Sturz) eingestellt und ist nicht vorgehängt.



Die Fassade ist 1x mit dem ÜA-Kennzeichen zu versehen. Es wird empfohlen, die Kennzeichnung am Fußpunkt der Konstruktion anzubringen.

#### Legende

Punkt	Art der Außenwand	Bauteil	Norm
1	Außenwand zwischen Decken	vollständige Wand (Originalmaßstab)	EN 1364-1
2	Außenwand zwischen Decken	Brüstung, vollständig auf der Decke angeordnet	EN 1364-1
3	Außenwand zwischen Decken	Brüstung (Schürze), unter der Decke aufgehängt	EN 1364-1

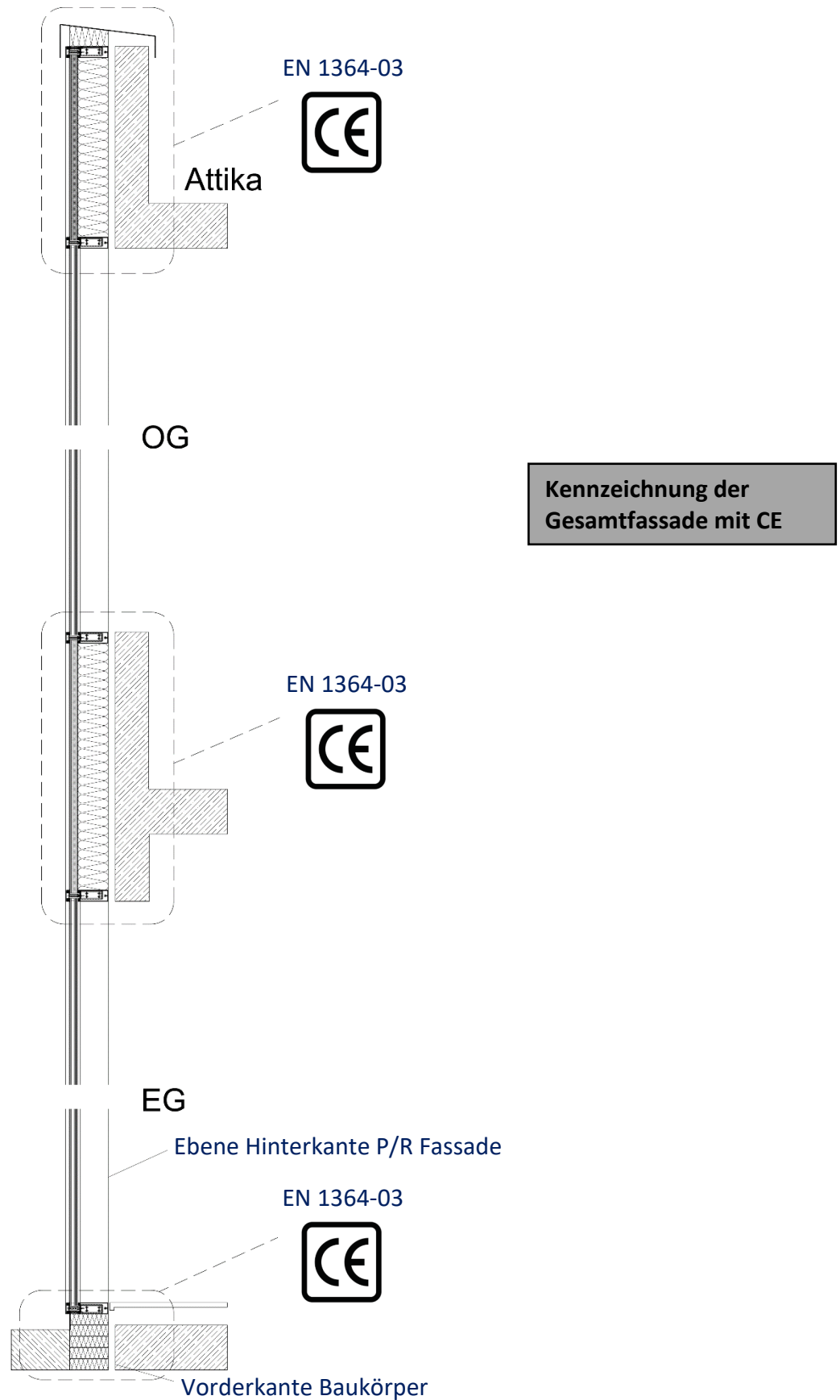
### Einstellfassadentypen, geprüft als Außenwand entsprechend Prüfnorm ÖNORM EN 1364-1

#### Grundsatz:

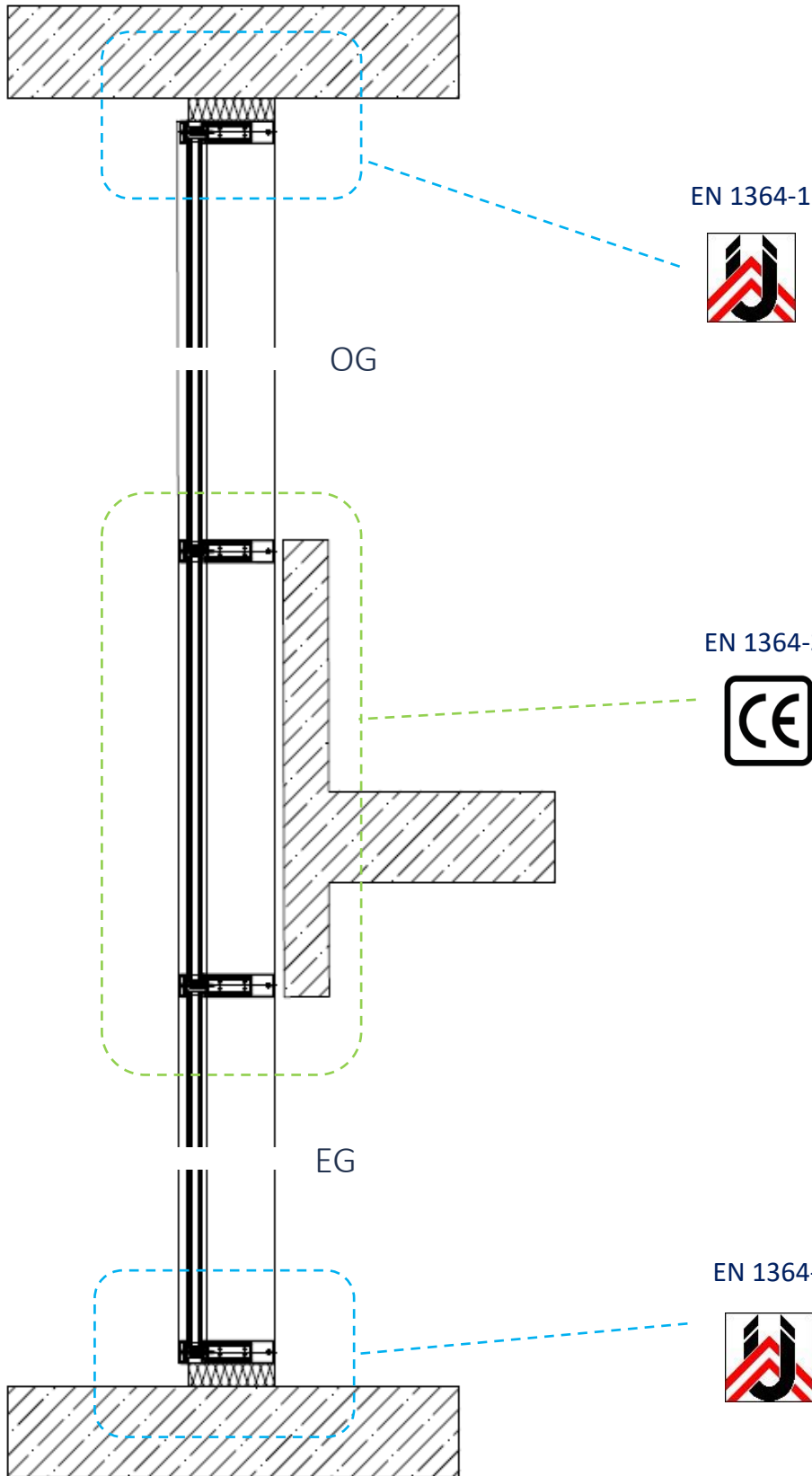
Liegt die Ebene der Hinterkante von Vorhangfassadenprodukten mit Anforderungen an den Feuerschutz gänzlich vor dem Baukörper, ist die Gesamtfassade mit dem CE-Zeichen zu versehen. Punktuelle Abweichungen aufgrund von Naturmaßtoleranzen bleiben dabei unberücksichtigt.

Liegt die Ebene der Hinterkante von Vorhangfassadenprodukten mit Anforderungen an den Feuerschutz in Teilbereichen innerhalb des Baukörpers (eingestellt), ist die Gesamtfassade mit dem ÜA-Zeichen zu versehen.

### 3.2 Praxisbeispiele: Vorhangfassade nach EN 1364-3 vs. Einstellfassade nach EN 1364-1



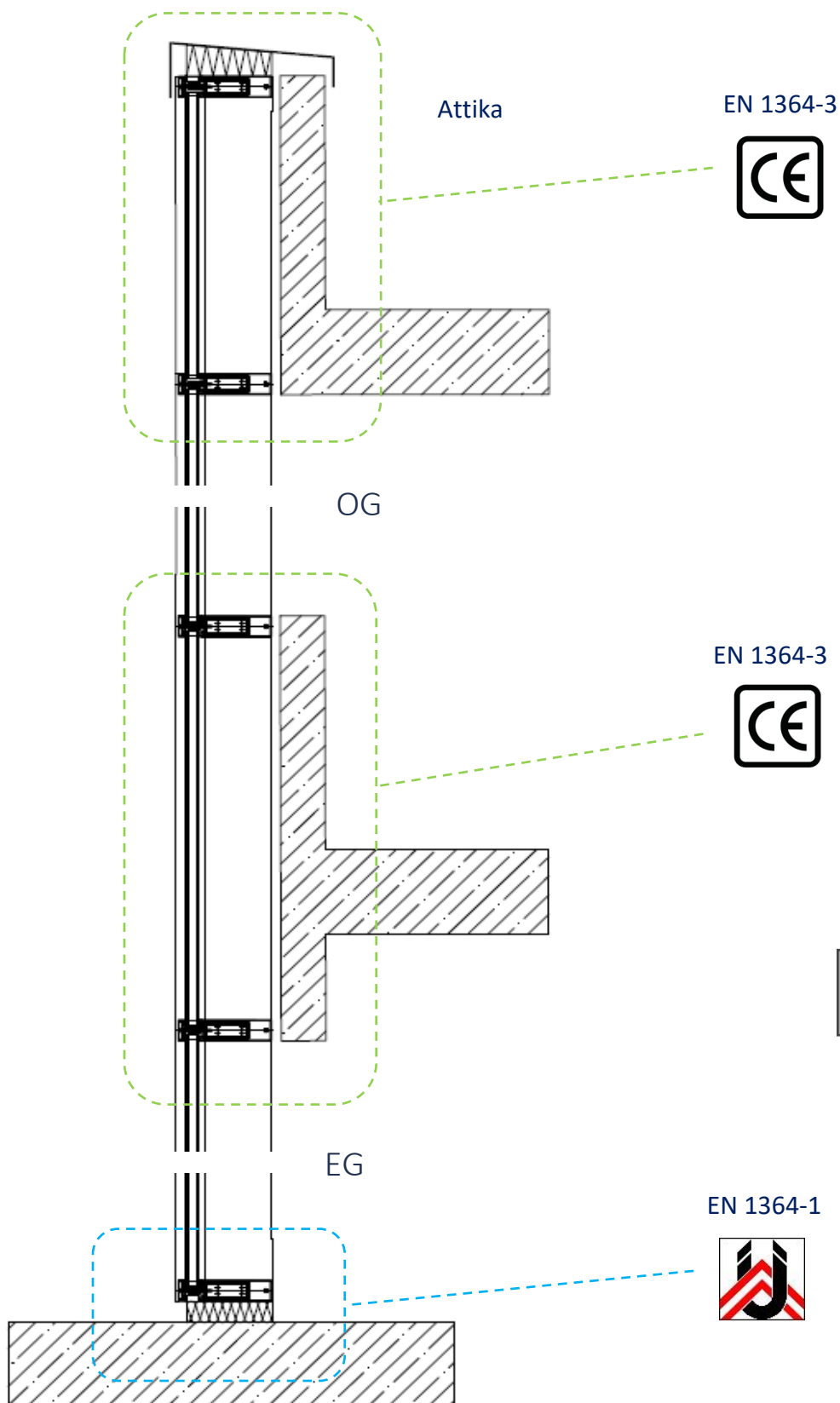
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung der AMFT ist ausgeschlossen.



Kennzeichnung der Gesamtfassade mit ÜA

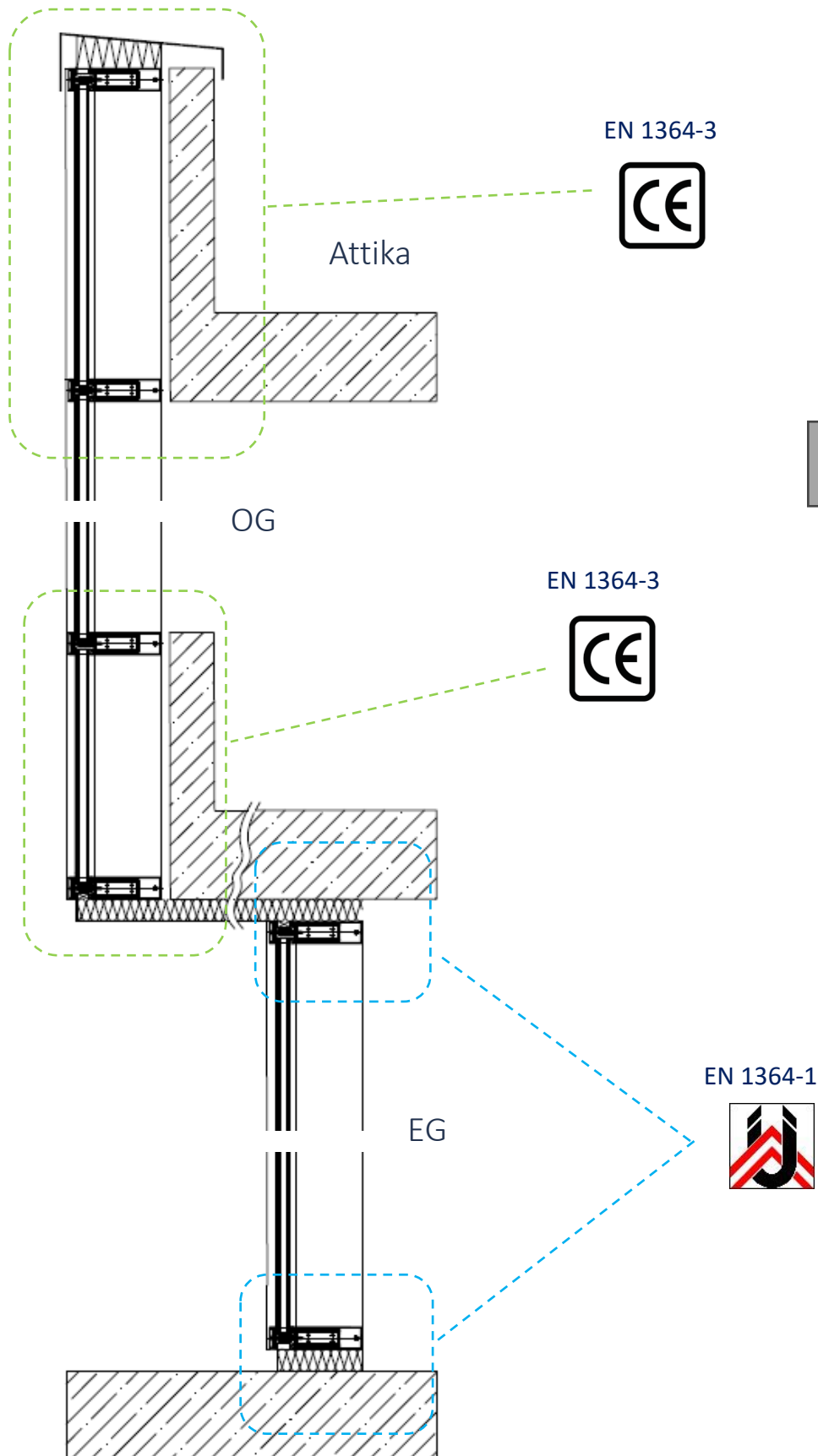
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung der AMFT ist ausgeschlossen.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung der AMFT ist ausgeschlossen.



Kennzeichnung der Gesamtfassade mit ÜA





Kennzeichnung der  
Fassade ab dem OG mit CE

Kennzeichnung der  
Fassade im EG mit ÜA

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung der AMFT ist ausgeschlossen.

Da die Prüfanordnung gemäß EN 1364-1 bzw. EN 1364-3 hinsichtlich des seitlichen Anschlusses ident ist, bleibt dieser in den zuvor dargestellten Skizzen unberücksichtigt und stellt für die Kennzeichnung kein Kriterium dar. Unabhängig von der Art der Kennzeichnung, sind die unter Punkt 2.2 in diesem Dokument beschriebenen Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 2 einzuhalten und nachzuweisen. Dies gilt auch für Produkte, die keine Anforderungen an den Feuerschutz haben.

### 3.3 Oberflächen bei Anforderungen an das Brandverhalten

Werden Anforderungen an das Brandverhalten an maßgebliche Bauteile von Vorhangfassaden gestellt, wie z.B. A2-d1 für Ausfachungen bei Gebäudeklasse 4 und 5, sind organische Beschichtungen/Deckschichten entsprechend diesen Anforderungen auszuführen. Metallische Bauteile und Oberflächen (z.B. Eloxal) liefern keinen Beitrag zum Brandverhalten.

Um den Vorgaben gerecht zu werden, sind für die Anforderung A2-d1 bei organischen Beschichtungen Produkte zu verwenden, die eine Klassifizierung nach EN 13501-1 für die Klasse A2-d1 oder besser vorweisen können.

Damit im Anwendungsfall der Nachweis für das Brandverhalten erbracht werden kann, ist es erforderlich, bereits im Bestellprozess für die organische Oberfläche (Beschichtung) die zu erzielende Leistungsklasse für das Brandverhalten anzugeben und diese vom Oberflächenveredler bestätigen zu lassen.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 1996

zur Festlegung eines Verzeichnisses von Produkten, die in die Kategorien A „Kein Beitrag zum Brand“ gemäß der Entscheidung 94/611/EG zur Durchführung von Artikel 20 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates über Bauprodukte einzustufen sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/603/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte <sup>(1)</sup>, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Entscheidung 94/611/EG der Kommission vom 9. September 1994 zur Durchführung von Artikel 20 der Richtlinie 89/106/EWG über Bauprodukte <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG können für jede wesentliche Anforderung Klassen in den Grundlagendokumenten und den technischen Spezifikationen festgelegt werden, um unterschiedliche Schutzniveaus für Bauwerke zu berücksichtigen, die gegebenenfalls auf einzelstaatlicher, regionaler oder lokaler Ebene bestehen.

Nach Abschnitt 4.2.1 des Grundlagendokuments Nr. 2 Brandschutz in der Mitteilung der Kommission über die Grundlagendokumente der Richtlinie 89/106/EWG des Rates <sup>(4)</sup> können unterschiedliche Stufen der wesentlichen Anforderung abhängen von

- Art, Nutzung und Lage des Bauwerks,
- der Bauwerksplanung,
- der Verfügbarkeit von Notfalleinrichtungen.

Abschnitt 2.2 des Grundlagendokuments Nr. 2 enthält eine Reihe untereinander zusammenhängender Maßnahmen, die sicherstellen, daß die wesentliche Anforderung „Brandschutz“ erfüllt wird, und zusammen dazu beitragen, eine Strategie für den Brandschutz festzulegen, die in den Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Weise entwickelt werden kann.

Abschnitt 4.2.3.3 des Grundlagendokuments Nr. 2 nennt als eine der in den Mitgliedstaaten verbreiteten Maßnahmen die Begrenzung der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch im Brandentstehungsraum (oder in einem gegebenen Bereich), indem der Beitrag der Bauprodukte zu einem Vollbrand begrenzt wird.

Die Festlegung von Klassen für die wesentliche Anforderung hängt teilweise von diesem Grenzniveau ab.

Das Grenzniveau kann nur durch unterschiedliche Stufen des Brandverhaltens ausgedrückt werden, die Bauprodukte unter ihren Verwendungsbedingungen aufweisen.

In Abschnitt 4.3.1.1 des Grundlagendokuments Nr. 2 heißt es, daß zur Beurteilung des Brandverhaltens von Produkten eine harmonisierte Lösung entwickelt wird, bei der Großversuche oder Versuche im Labormaßstab angewendet werden, die mit maßgeblichen realen Brandszenarien korrelieren.

Diese Lösung besteht in einem System von Klassen, die nicht im Grundlagendokument enthalten sind, aber mit der Entscheidung 94/611/EG veröffentlicht wurden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 241 vom 16. 9. 1994, S. 25.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 62 vom 28. 2. 1994, S. 1.

In dem in der Entscheidung 94/611/EG enthaltenen System von Klassen wurde die Kategorie „Kein Beitrag zum Brand“ eingerichtet, um Produkte abzudecken, die keiner Prüfung auf ihr Brandverhalten bedürfen und auf die in den Tabellen 1 und 2 als Klassen A und zusätzlich in Tabelle 1 als „Verzeichnis nicht brennbarer Produkte“ bezug genommen wird.

In Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG wird erläutert, welches Verfahren beim Erlass der Bestimmung anzuwenden ist, die für die Festlegung von Klassen für Anforderungen, soweit diese nicht in den Grundlegendokumenten enthalten sind, erforderlich ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Anhang dieser Entscheidung aufgeführten Materialien und aus diesen hergestellte Produkte werden

aufgrund ihres niedrigen Brennbarkeitsgrades und unter den ebenfalls im Anhang genannten Voraussetzungen in die Klassen A („Kein Beitrag zum Brand“) gemäß den Tabellen 1 und 2 des Anhangs zur Entscheidung 94/611/EG eingestuft.

Für Zwecke dieser Einstufung ist eine Prüfung des Brandverhaltens dieser Materialien und Produkte nicht erforderlich.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Oktober 1996

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

**Materialien, die ohne Prüfung in die Brandverhaltensklassen A gemäß der Entscheidung 94/611/EG einzustufen sind**

*Allgemeine Bemerkungen*

Die Produkte sind ausschließlich aus einem oder mehreren der folgenden Materialien herzustellen, wenn sie ohne Prüfung in die Klasse A eingestuft werden sollen. Produkte, die durch Verleimung eines oder mehrerer der nachstehenden Materialien hergestellt werden, sind ohne Prüfung den Klassen A zuzuordnen, sofern der Leim gewichts- oder volumenmäßig (hier findet der niedrigste Wert Anwendung) 0,1 % nicht übersteigt.

Produkte in Form von Tafeln (z. B. Dämmstoffe) mit einer oder mehreren organischen Schichten oder Produkte, die nicht homogen verteiltes organisches Material enthalten (Leim ausgenommen), sind von dieser Liste ausgeschlossen.

Produkte, die durch Beschichtung eines der nachstehenden Materialien mit einer anorganischen Schicht (z. B. beschichtete Metallprodukte) hergestellt werden, können ohne Prüfung den Klassen A zugeordnet werden.

Keines der nachstehend aufgeführten Produkte darf gewichts- oder volumenmäßig (hier findet der niedrigste Wert Anwendung) mehr als 1 % des homogen verteilten Materials enthalten.

Material	Bemerkungen
Blähbeton	
Gebälhter Perlit	
Gebälhter Vermiculit	
Mineralwolle	
Schaumglas	
Beton	Einschließlich Fertigbeton, Betonfertigteile und Spannbetonprodukte
Betonzuschlag (Schwer- und Leichtbeton mit mineralischen Zuschlagstoffen, ausgenommen integrierte Wärmedämmung)	Kann Zusatzmittel und Zusatzstoffe (z. B. Flugasche), Pigmente und andere Materialien enthalten. Umfaßt Fertigteile
Im Autoklav behandelter Porenbeton (Gasbeton)	Einheiten, die hydraulische Bindemittel enthalten, z. B. Zement und/oder Kalk, kombiniert mit Feinmaterialien (kieselhaltige Materialien, Flugasche, Hochofenschlacke) und luftporenbildendem Material. Umfaßt Fertigteile
Faserzement	
Zement	
Kalk	
Hochofenschlacke/Flugasche (PFA)	
Mineralische Zuschlagstoffe	
Eisen, Stahl und nichtrostender Stahl	Nicht in fein verteilter Form
Kupfer und Kupferlegierungen	Nicht in fein verteilter Form

Material	Bemerkungen
Zink und Zinklegierungen	Nicht in fein verteilter Form
Aluminium und Aluminiumlegierungen	Nicht in fein verteilter Form
Blei	Nicht in fein verteilter Form
Gips und Putz auf Gipsbasis	Kann Zusatzstoffe enthalten (Verögerungsmittel, Füllstoffe, Fasern, Pigmente, Löschkalk, Luft und Wasser zurückhaltende Stoffe und Plastikatore), Schwerbetonzuschlagstoffe (z. B. Natursand oder gemahlener Schlackensand) oder Leichtbetonzuschlagstoffe (z. B. Perlit oder Vermiculit)
Mörtel mit anorganischen Bindemitteln	Vorwurf-/Putzmörtel und Estrichmörtel, mit einem oder mehreren anorganischen Bindemitteln, z. B. Zement, Kalk, Mauermörtelzement und Gips
Toneinheiten	Einheiten aus Ton oder anderen tonigen Materialien, mit oder ohne Sand, Brennstoff oder anderen Zusätzen. Umfaßt Ziegelsteine, Platten, Pflaster- und Schamotte-Einheiten (z. B. Schornsteinauskleidungen)
Kalziumsilikat-Einheiten	Einheiten aus einem Gemisch aus Kalk und natürlichen kieselhaltigen Materialien (Sand, Kies oder Felsgestein oder entsprechende Gemische). Kann Farbkörper enthalten
Naturstein- und Schieferprodukte	Bearbeitetes oder unbearbeitetes Element aus Naturstein (Ergußgestein, Sedimentgestein oder metamorphes Gestein) oder Schiefer
Gipseinheit	Umfaßt Blöcke und andere Einheiten aus Kalziumsulfat und Wasser, gegebenenfalls mit Fasern, Füllstoffen, Zuschlagstoffen und anderen Zusätzen und farbpigmentiert
Terrazzo	Einschließlich vorgefertigte Terrazzobetonplatten und in-situ-Fußbodenbelag
Glas	Einschließlich gehärtetes, chemisch vorgespanntes, Verbund- und mit Drahteinlagen verstärktes Glas
Glaskeramische Erzeugnisse	Glaskeramische Erzeugnisse aus einer kristallinen und einer Rest-Glasphase
Keramische Erzeugnisse	Einschließlich trockengepreßte und extrudierte Produkte, glasiert oder unglasiert

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung der AMFT ist ausgeschlossen



Herausgeber:

AMFT – Arbeitsgemeinschaft der Hersteller  
von Metall-Fenster/Türen/Tore/Fassaden  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien

+43 (0)5 90 900-3412  
[amft@fmti.at](mailto:amft@fmti.at)  
[www.amft.at](http://www.amft.at)

© 2025